

Kantonsrat
Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK)

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
www.lu.ch

Fragebogen

Vernehmlassungsentwurf zu den Einzelinitiativen über die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten

Bitte senden Sie für Ihre Stellungnahme ausschliesslich diesen Fragebogen bis spätestens zum 3. Dezember 2023 per E-Mail an vernehmlassung.sk@lu.ch.

1. Angaben zur Teilnahme an der Vernehmlassung	
Nachname, Vorname	Theiler, Jacqueline
Behörde / Institution / Organisation (Funktion)	FDP.Die Liberalen Luzern (Kantonsrätin, Parteipräsidentin)
Strasse / Nr. / PLZ / Ort	Waldstätterstrasse 5, 6003 Luzern
Telefonnummer	078 797 28 08

E-Mail	Jacqueline.theiler@fdp-lu.ch
--------	------------------------------

2. Sehen Sie grundsätzlich Handlungsbedarf, die Grund- und Notfallversorgung an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen mithilfe einer Gesetzesänderung sicherzustellen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Grundsätzlich erachten wir es nicht als zielführend, eine Notfall- und Grundversorgung im Gesetz festzuhalten. Eine wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für alle Bewohner/-innen ist bereits im Spitalgesetz (§ 1 Abs. 1a Spitalgesetz) im KVG und BV (Art. 117) festgehalten. Jedoch können eine Verankerung und Ergänzung, welche explizit auf die Bedürfnisse der Luzerner Bevölkerung eingeht, die Bedeutung einer Grund- und Notfallversorgung unterstreichen. Da auch die FDP. Die Liberalen eine genügende Grund- und Notfallversorgung an allen drei Standorten befürwortet, unterstützen wir eine gesetzliche Minimallösung. Diese besteht unseres Erachtens aus dem Artikel 4 Abs 2 a und b. Eine Verankerung des Leistungsangebots im Gesetz (Punkt 6) lehnen wir jedoch ab, da eine stärkere Regulierung der rasanten Entwicklung in der Medizin kaum Rechnung tragen kann. Zudem legen wir Wert darauf, die Vorlage zeitgleich mit dem Planungsbericht Gesundheitsversorgung zu behandeln (siehe Schlussbemerkung).
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

3. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden medizinischen Grundversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Siehe Ausführungen Punkt 2: Die FDP. Die Liberalen begrüsst eine minimale Gesetzlösung die aus Punkt 3 und 4 besteht.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

4. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Gewährleistung einer Notfallversorgung für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	Siehe Punkt 2 und 3
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

<p>5. Der Gesetzesentwurf sieht vor, das folgende Kriterium für die Spitalplanung gesetzlich zu verankern: «Erreichbarkeit der Grund- und Notfallversorgung innert nützlicher Frist für die gesamte Kantonsbevölkerung.» Sind Sie mit diesem Kriterium einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Eher Nein: Die Erreichbarkeit innert nützlicher Frist ist bereits im Bundesrecht (KVV) geregelt und somit unnötig.

<p>6. Der Gesetzesentwurf sieht vor, die Grund- und Notfallversorgung mindestens wie folgt zu definieren: Grund- und Notfallversorgung umfasst die Bereiche Innere Medizin, Allgemeine Chirurgie, Gynäkologie / Geburtshilfe, Anästhesie, Intermediate Care Unit (IMC) und interdisziplinäre Notfallstation mit 24-Stunden-Bereitschaft. Sind Sie mit dieser Minimaldefinition einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Die Neubaupläne des LUKS WO richten sich nach dem aufgeführten Leistungsangebot aus, womit das Angebot sichergestellt ist. Die Spitallandschaft ist jedoch einem rasanten Wandel ausgesetzt. Es ist deshalb wenig sinnvoll, im Gesetz festzuschreiben, welche Leistungsangebote zu einer Grund- und Notfallversorgung zählen. So zementieren wir den Status quo und verhindern, dass sich die Spitallandschaft dem medizinischen Fortschritt anpassen kann (Digitalisierung, neue Möglichkeiten in der Notfallmedizin). Zudem ist fraglich, ob das vorgeschlagene Leistungsangebot den künftigen qualitativen Ansprüchen gerecht werden kann. Mindestfallzahlen, Fachkräftemangel aber auch die zunehmende Spezialisierung des medizinischen Personals können schneller als erwartet dafür sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen kaum erfüllbar sind. So ist eine allg. Chirurgie mit dem heutigen Spezialisierungsgrad des medizinischen Personals heute schon

	<p>schwierig umsetzbar. Vor diesem Hintergrund erscheint es uns fraglich, ob aus längerfristiger Sicht mit einer gesetzlichen Regelung das Vertrauen der Bevölkerung tatsächlich wieder hergestellt werden kann. Auch eine klare Mehrheit anderer Kantone verzichtet – wohl auch im Sinne von mehr Flexibilität zu Gunsten künftiger Entwicklungen– auf eine gesetzliche Regelung. Im Sinne einer schlanken Gesetzgebung und mehr Flexibilisierung soll deshalb auf eine gesetzliche Verankerung verzichtet werden.</p>
--	---

<p>7. Mit der Ergänzung des § 8 Abs. 2 des Spitalgesetzes wird die Luzerner Kantonsspital AG damit beauftragt an den Spitalstandorten Luzern, Sursee und Wolhusen eine Grund- und Notfallversorgung anzubieten, sofern sich ansonsten kein Spital für die Spitalliste bewirbt. Sind Sie mit diesem Vorgehen einverstanden?</p>	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

8. Lässt der Vorschlag der GASK der Luzerner Kantonsspital AG und dem Regierungsrat aus Ihrer Sicht ausreichend Handlungsspielraum, die künftigen Entwicklungen des Gesundheitssystems zu berücksichtigen?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Gemäss Ausführungen Punkt 6

9. Die GASK verfolgt mit der Gesetzesanpassung das Ziel, das Vertrauen der Bevölkerung in die Gesundheitsversorgung wiederherzustellen, indem der Konsens über das Leistungsangebot der Spitäler im Kanton Luzern gewahrt und die gute und allgemein zugängliche Grund- und Notfallversorgung langfristig gesichert wird. Sind Sie einverstanden, dass dieses Kernanliegen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf erreicht wird?	
<input type="checkbox"/> Ja	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> Mehrheitlich ja, aus folgenden Gründen:	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
<input checked="" type="checkbox"/> Nein, aus folgenden Gründen:	Gemäss Ausführungen Punkt 6

10. Haben Sie weitere Anmerkungen?
<p>Finanzielle Auswirkungen / Planungsbericht Gesundheitsversorgung: Der Bericht der PWC geht von ca. 8,4 - 17,9 Millionen Franken ungedeckten und jährlich wiederkehrenden Kosten aus, die in der Folge über Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) durch den Kanton Luzern und damit durch die Steuerzahlenden zu finanzieren sind. Es wäre deshalb verfehlt, von keinen direkten Kostenfolgen – wie in den Vernehmlassungsunterlagen festgehalten – auszugehen. Die finanziellen Auswirkungen und deren Konsequenzen müssen im weiteren politischen Prozess besser eingebunden werden. Die Modell-Berechnungen der PCW verdeutlichen jedoch auch, dass sich die finanziellen Auswirkungen je nach Bettenzahl und Spezialisierungen stark unterscheiden. Deshalb ist es für die FDP. Die Liberalen ein wichtiges Anliegen, dass das weitere Vorgehen des LUKS Wolhusen mit dem Planungsbericht Gesundheitsversorgung abgestimmt wird, bildet doch die Spitalplanung einen wesentlichen Bestandteil des Planungsberichts. Deshalb ist für die FDP. Die Liberalen eine zumindest zeitgleiche Behandlung dieser beiden Vorlagen von grosser Bedeutung, um ein gesamtheitliches Bild über die Gesundheitsversorgung des Kantons Luzern und dessen künftigen Entwicklungen zu erhalten. Von Interesse sind zudem die Fallzahlen genannter Abteilungen sowie die Anzahl und Art von Fällen, welche direkt ins Zentrumspital gelangen. Gemäss KVV, Art. 58 d, Zif. 4 besagt: «Bei der Beurteilung der Spitäler ist insbesondere auf die Nutzung von Synergien, auf die Mindestfallzahlen und auf das Potenzial der Konzentration von Leistungen für die Stärkung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Versorgung zu achten.»</p>

